

**Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zur Stever-Renaturierung
in Nottuln-Appelhülsen**

bearbeitet für: **Gemeindewerke Nottuln**
Abwasserwerk
Stiftsstraße 10
48301 Nottuln

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. Juli 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Lage des Vorhabens	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden)	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
6.1	Gehölz bewohnende Arten.....	12
6.2	Arten der halboffenen Kulturlandschaft	14
6.3	Amphibien, Reptilien und weitere planungsrelevante Arten.....	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1	Vermeidung	17
7.2	Funktionserhalt	17
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	19
9	Literatur.....	20
10	Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle.....	22
10.1	In Baumhöhlen brütende Vogelarten (Feldsperling, Star, Weidenmeise, u.a.).....	22
10.2	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	23

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersichtslageplan	4
Abb. 2: Eingriffsbereiche (gestrichelte Linie) – Luftbildübersicht	6
Abb. 3: Überplante Halboffene Brachestrukturen (11.06.2024)	12
Abb. 4: Ältere Kirschbäume an der Stever (11.06.2024)	13
Abb. 5: Offenlandflächen im Eingriffsbereich (11.06.2024).....	14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden).....	9
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde	10
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten.....	14
Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten der halboffenen Kulturlandschaft	15
Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien, Reptilien und weitere planungsrelevante Arten....	16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln, Fachbereich Kommunalbetriebe, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln, plant östlich des Ortsteils Appelhülsen eine ökologische Verbesserung der Stever. Dabei soll der begradigte Fluss über die angrenzenden Grünland-, Acker und Obstwiesenflächen als mäandrierender Fluss umgestaltet werden (s. Abb. 1)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (11.06.2024) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



Abb. 1: Übersichtslageplan

(unmaßstäblich) (© Gemeinde Nottuln)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Lage des Vorhabens

Der Eingriffsbereich grenzt an den östlichen Siedlungsbereich von Appelhülsen, einem Ortsteil der Gemeinde Nottuln, im Kreis Coesfeld. Nördlich grenzt der Vorhabensbereich an die Autobahn 43, im Westen verläuft die Landstraße 844 von Norden nach Süden, welche innerhalb des Ortsteils Appelhülsen von der Landstraße 551/Münsterstraße gekreuzt wird. Die L551 durchquert Appelhülsen von Westen nach Osten, sowie das Vorhaben selbst.

Südlich grenzt der Eingriffsbereich an die Bahnlinie Münster-Dülmen. Das südliche Umfeld des Vorhabens ist durch ein Gewerbegebiet, große Ackerflächen und die Rieselfelder von Appelhülsen geprägt. Südlich der L551/Münsterstraße befindet sich ein Möbelgeschäft, welches von Gehölzstrukturen umschlossen wird. Diese Gehölzstrukturen grenzen östlich direkt an den Eingriffsbereich. In der weiteren östlichen Umgebung befinden sich ebenfalls Acker- und Grünlandflächen, sowie ein schmales Feldgehölz auf frischem bis mäßig feuchtem Standort, welches von einem Eichen-Hainbuchenwald umrandet wird (LANUV NRW 2024a). Dieses Feldgehölz wird durch den Roggenbach umrandet. Nördlich der L551/Münsterstraße befinden sich zwei große Grünflächen, welche mit Photovoltaik-Anlagen bestellt sind, sowie weitere Grünflächen mit breiten Gehölzstrukturen.

Im Rahmen des Vorhabens soll die begradigte Stever renaturiert und zu einem mäandrierenden Fluss umgestaltet werden. Die Stever verläuft von Norden nach Süden entlang der östlichen Siedlungsgrenze von Appelhülsen. Dabei wird sie von Gehölzen umschlossen. Die Renaturierung soll von der nördlichen an die A43 grenzende Grünfläche entlang nach Süden über eine Ackerfläche, eine Obstwiese bis zur südlich an die Bahnlinie grenzende Grünfläche verlaufen und schließlich im Süden wieder in die begradigte Stever münden (s. Abb. 2).



Abb. 2: Eingriffsbereiche (gestrichelte Linie) – Luftbildübersicht

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhrungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Am Boden brütende Feldvogelarten; Offenlandarten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Renaturierung überplant naturnahe Grünland-, Brache- und Gehölzstrukturen. Nach der Renaturierung werden diese Strukturen in ähnlicher Ausprägung wieder entstehen. Es werden weiterhin Gehölzstrukturen und Offenlandflächen vorhanden sein. Eine erhebliche Veränderung der Habitatstrukturen für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ist nicht festzustellen. Durch die Erhöhung der Gewässerflächen inklusive deren Uferbereiche wird die Habitatqualität für viele Arten verbessert.

Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG ist für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind ein Naturschutzgebiet (Rieselfelder Appelhülsen, COE-009), drei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und zwei Biotopverbundflächen verzeichnet (LANUV NRW 2024a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
COE-009	NSG Rieselfelder Appelhülsen	Ca. 230 m südlich	Vögel: • Kiebitz • Rohrweihe • Zwergtaucher
BK-4110-0177	Feldgehölz östlich Appelhülsen	Ca. 220 m östlich	Keine Angaben
BK-4110-0181	NSG Rieselfelder Appelhülsen	Ca. 230 m südlich	Vögel: • Kiebitz • Rohrweihe • Zwergtaucher
BK-4110-0176	Eichen-Hainbuchenwald südlich Bahnhof Appelhülsen	Ca. 410 m südwestlich	Keine Angaben
VB-MS-4010-003	Nebenbaeche der Stever bei Notuln (<i>besondere Bedeutung</i>)	Überschneidet den östlichen Teil des oberen Eingriffsbereichs	Keine Angaben
VB-MS-4010-102	Stever von den Steverquellen bis Senden (<i>herausragende Bedeutung</i>)	Überschneidet den westlichen Teil des oberen Eingriffsbereich und den gesamten unteren Eingriffsbereich	Keine Angaben

Für das Naturschutzgebiet „NSG Rieselfelder Appelhülsen“ (COE-009) und das gleichnamige schutzwürdige Biotop (BK-4110-0181) sind die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Rohrweihe und Zwergtaucher gelistet.

Für die übrigen schutzwürdigen Biotope und die Biotopverbundflächen sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2024a). Entsprechend können für diese Flächen keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS am 21.06.2024 überprüft (LANUV NRW 2024b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2024c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4010-2 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 51 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Planbereich auftreten können (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 4010-4	Q 4110-2
Fledermäuse						
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	x	
2.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	U↑	x	
3.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	x	
4.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓		x
5.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	x	
6.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	x	
7.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U		x
8.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G		x
9.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G		x
10.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	x	
11.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	x	x
Vögel						
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	x	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U		x

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 4010-4	Q 4110-2
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	x	x
5.	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rast/Wintervorkommen	S		x
6.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G		x
7.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
9.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
10.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S		x
11.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	x	x
12.	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rast/Wintervorkommen	U		x
13.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Wintervorkommen	S	x	x
			Brutvorkommen	U		x
14.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U		x
15.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	x	x
16.	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rast/Wintervorkommen	G		x
17.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	x	x
18.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
19.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G	x	x
20.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	x	x
21.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	x	x
22.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	x	x
23.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G		x
24.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
25.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S	x	x
26.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	x	x
27.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G		x
28.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
29.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	x	x
30.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	x	x
31.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G	x	x
32.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	x	
33.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	x	x
34.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	x	
35.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	x	x
36.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
37.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	x	x
38.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U	x	x
39.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S		x
40.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G		x
			Rast/Wintervorkommen	G		x

Quelle: LANUV NRW 2024c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 11.06.2024 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
3.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*	
7.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016)
Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet,
^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Bei der Zufallserfassung nur 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz bewohnende Arten

Im Zuge der Bauarbeiten zu den Renaturierungsarbeiten wird es zu umfangreichen Gehölzbeseitigungen kommen. Dabei handelt es sich vorwiegend um junge Eichen, Weiden und andere Laubbäume. Diese Bäume sind zumeist zu jung, um tiefe Höhlen zu enthalten, die sich als frostfreies Winterquartier für Fledermäuse eignen. Einige Bäume, insbesondere die Kirschbäume und einige Weiden an der Stever können aber Höhlungen enthalten, die sich als Brutplatz für Höhlenbrüter oder als Tagesquartier für Fledermäuse eignen (s. Abb. 3 und Abb. 4).



Abb. 3: Überplante Halboffene Brachestrukturen (11.06.2024)

Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kann für Vögel und Fledermäuse durch eine zeitliche Regelung für Gehölzarbeiten im Zeitraum vom 01.10.-28./29.02. für die meisten Gehölze mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.1.1).

Für die frei im Geäst brütenden Vogelarten, auch für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Girlitz oder Nachtigall, kann eine Verletzung des Schädigungsverbots mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten können auf benachbarte Gehölze ausweichen. Nach der Renaturierung stehen diesen Arten wieder ausreichend Habitate zur Verfügung.

Insbesondere im Uferbereich der Stever und an einigen nahen Gärten stehen auch ältere Gehölze. Diese Bäume konnten im Rahmen der Ortsbegehung zur belauteten Zeit im Juni nicht vollständig auf Höhlen, Spalten oder sonstige für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten nutzbare Strukturen überprüft werden (s. Abb. 4).



Abb. 4: Ältere Kirschbäume an der Stever (11.06.2024)

Für die Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 40 cm kann eine Existenz von Höhlen oder Spalten, die planungsrelevanten Höhlenbrütern einen Brutplatz oder Fledermäusen ein Quartier bieten können, nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten, wie z.B. Wald- und Steinkauz aufgrund der geringen Anzahl älterer Bäume und der umgebenden Habitatstrukturen unwahrscheinlich ist. Es ist allenfalls mit Vorkommen von Staren oder Weidenmeisen zu rechnen. Ebenso bieten diese Bäume nur geringes Quartierpotenzial für ganzjährig in Baumhöhlen lebende Fledermausarten, wie z.B. Abendsegler und Rauhaufledermäuse. Übergangsquartiere für Myotis-Arten, wie z.B. Wasserfledermäuse sind aber nicht sicher auszuschließen.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots für Fledermäuse sind die stärkeren Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 40 cm vor der Fällung auf Höhlen und andere potenzielle Fledermausquartiere zu überprüfen. Durch eine solche Baumhöhlenkartierung kann vermieden werden, dass Fledermäuse in den Übergangsjahreszeiten durch eine Baumfällung getötet werden (s. Kap. 7.1.3).

Da eine Verletzung des Schädigungsverbots für Höhlenbrüter und Baumhöhlen nutzende Fledermausarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und Strukturen dieser Art nicht kurzfristig neu entstehen, ist der Verlust von Altbäumen durch die Installation von Ersatznisthilfen und Ersatzquartieren für Fledermäuse auszugleichen. Bei einer Installation von 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter und 5 Ersatzquartieren für Baum bewohnende Fledermausarten kann eine Verletzung des Schädigungsverbots vorsorglich vermieden werden (s. Kap. 7.2.1 und Kap. 7.2.2).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. ▪ Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen mit BHD > 40 cm Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Installation von 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter ▪ Installation von 5 Ersatzquartieren für Fledermäuse Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein		

6.2 Arten der halboffenen Kulturlandschaft

Von dem Vorhaben werden vorwiegend Gehölzbestände und mit Gehölzen bestandene Brachen oder von Gehölzen umgebende Grünlandflächen in Anspruch genommen. Ein Vorkommen ausgesprochener Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche ist daher nicht zu erwarten. Weder bei der Datenrecherche noch bei der Begehung am 11. Juni 2024 wurden Hinweise auf Vorkommen von am Boden brütende Feldvogelarten gefunden. Ebenso wird ein Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Rebhuhn, Wachtel oder Rohrweihe nicht angenommen.

Weniger anspruchsvolle, bodenbrütende Arten, wie z.B. Fasane oder Schafstelzen sind aber nicht auszuschließen. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete Arten, deren Bestand in den letzten Jahren jedoch abnimmt. Durch die Art des Eingriffs ist keine populationsrelevante Schädigung zu erwarten. Eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln ist zur Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG jedoch zu vermeiden.

Die vom Eingriff betroffenen Grünland- und Brachflächen (s. Abb. 5) eignen sich als Brutplatz für mehrere in dichter Vegetation brütende Vogelarten.



Abb. 5: Offenlandflächen im Eingriffsbereich (11.06.2024)

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG ist zumindest die Flächenräumung nicht zur Hauptbrutzeit von Vögeln (15. März bis 30. Juni) zu beginnen. Der Beginn der Bauarbeiten sollte möglichst im Spätsommer, Herbst oder Winter liegen. Wenn eine Terminierung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein sollte, so wäre eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig, um eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Gerade frisch gerodete Flächen mit Offenboden und Staudenfluren können im Jahr der Bauarbeiten von Pionierarten, wie Flussregenpfeifern oder Kiebitzen besiedelt werden!

Mit einem Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit können auch artenschutzrechtliche Konflikte für benachbart vorkommende Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird nicht berührt, da davon ausgegangen werden kann, dass die Planung den potenziell betroffenen Arten bereits im ersten Jahr nach den Bauarbeiten verbesserte Habitatbedingungen bietet.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten der halboffenen Kulturlandschaft

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Kein Baubeginn im Zeitraum vom 15.03. bis 30.06. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Amphibien, Reptilien und weitere planungsrelevante Arten

Die Eingriffsbereiche für die Renaturierung betreffen naturnahe Biotope mit Gehölzen, Grünland- und Bracheflächen. Das einzige Gewässer ist die begradigte und tief in das Gelände eingeschnittene Stever. Der Fluss eignet sich aufgrund der kühlen Wassertemperatur und hohen Fließgeschwindigkeit nicht als Laichgewässer für Amphibien. Da neben der Stever in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Amphibienlaichgewässer vorkommen, kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den Eingriffsbereichen sind aber Amphibien wie, z.B. Erdkröten und Grasfrösche im Sommerlebensraum zu erwarten. Ebenso können Vorkommen von nicht planungsrelevanten Reptilien, wie z.B. Blindschleichen, Ringelnattern und Waldeidechsen nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt bietet der überplante Raum kaum Habitatpotenziale für planungsrelevante Amphibien, Reptilien oder planungsrelevante Insekten. In den abgefragten Messtischblattquadranten Q 4010-4 (Nottuln) und Q 4110-1 (Senden) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien gelistet.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird es nicht möglich sein, die Baustellenbereiche frei von Amphibien zu halten. Unter ungünstigen Umständen kann es zu unvermeidbaren, baubedingten Tötungen kommen. Eine Möglichkeit die Verluste so gering wie möglich zu halten, wäre eine Baufeldräumung außerhalb der Hauptwanderungszeit von Amphibien. So ist die zeitliche Regelung zum Schutz von Brutvögeln (s. Kap. 7.1.2) ebenfalls geeignet, die Verluste an Amphibien und Reptilien gering zu halten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme (s. Kap. 7.1.2) wird das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG für Amphibien, Reptilien und weiteren besonders geschützten Arten nicht verletzt.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien, Reptilien und weitere planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ Kein Baubeginn im Zeitraum vom 15.03. bis 30.06.	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		
	☐ ja	☒ nein
Störungsverbot		
☐	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		
	☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot		
☐	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
	☐ ja	☒ nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Vermeidung

7.1.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.1.2 Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit (15.03. bis 30.06.)

Zum Schutz brütender Vögel und wandernder Amphibien dürfen die Bauarbeiten nicht in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juni) begonnen werden.

Müssen die Bauarbeiten aus terminlichen Gründen zwingend innerhalb des Zeitraums vom 15.03.-30.06. erfolgen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung können dann Maßnahmen konzipiert werden, die eine Brutansiedlung von Vögeln und Abbläichen von Amphibien auf den Flächen unwahrscheinlich machen.

7.1.3 Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen mit mehr als 40 cm BHD

Bei einigen der von einer Fällung betroffenen Bäumen ist eine Existenz von Spechthöhlen und weiteren höhlenartigen Strukturen, die Fledermausarten und Höhlenbrütern eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bieten können nicht auszuschließen. Die betroffenen Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm sind im weiteren Verfahren einer gezielten Baumhöhlenkontrolle zu unterziehen.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin- / Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen nach einer Prüfung in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen.

7.2 Funktionserhalt

7.2.1 Installation von 9 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF)

Durch das Vorhaben werden auch ältere Bäume gefällt, die eine Funktion für in Baumhöhlen brütende Vogelarten haben können. Zur Gewährleistung der Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ist vorsorglich ein adäquater und artspezifischer Ersatz für die möglicherweise beseitigten Nisthöhlen zu schaffen. Die Nisthilfen sind frühzeitig, möglichst 1 Jahr vor Verlust, spätestens unmittelbar nach Verlust der Bäume an verbleibenden Bäumen an der Stever zu installieren.

Gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MULNV NRW 2021) sind sechs artspezifische Nisthilfen für kleinere Höhlenbrüter (Nischenhöhlenbrüterkasten, Einflugloch > 32 mm) und drei Nisthilfen für Stare (Einflugloch 45-50 mm) an geeigneten Bäumen anzubringen.

Die Nisthilfen sind in einem nahen Umfeld der Renaturierung an geeigneten Bäumen zu installieren. Die Kastenstandorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren und ggf. zu reinigen und instand zu halten.

7.2.2 Installation von 5 Fledermaus-Ersatzquartieren an Bäumen (CEF)

Als Ausgleich für den Verlust von Habitatbäumen mit Baumhöhlen bzw. die baubedingte Beeinträchtigung von Tagesquartieren sind mindestens 5 für Fledermäuse geeignete Kästen (4 Sommerquartiere, 1 Winterquartier) in den angrenzenden Gehölzbeständen aufzuhängen.

Die Fledermauskästen sollen den unterschiedlichen Ansprüchen der betroffenen Arten genügen (2 Flachkästen; 2 Rundkästen; 1 Überwinterungskasten).

Die Ersatzquartiere sind fachgerecht an benachbart stehende Bäume zu hängen. Die Kästen sind jährlich in der Zeit von September / Oktober oder März / April zu kontrollieren und instand zu halten. Die Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW sind zu beachten (MULNV NRW 2021).

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Renaturierung der Stever in Nottuln-Appelhülsen" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)**
- **Kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit (15.03. bis 30.06.)**
- **Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von Bäumen mit mehr als 40 cm BHD**
- **Installation von 9 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF)**
- **Installation von 5 Fledermaus-Ersatzquartieren an Bäumen (CEF)**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2024): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2024a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2024b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang – Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 In Baumhöhlen brütende Vogelarten (Feldsperling, Star, Weidenmeise, u.a.)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */*/* Kat.: 3/3/3
		Messtischblatt Q 4010-4 (Nottuln)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: U/U/U - kontinentale Region: U/U/G - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - In den Eingriffsbereichen kommen ältere Bäume vor, die Bruthöhlen für die potenziell vorkommenden Arten Feldsperling, Star und Weidenmeise besitzen - Eine Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, Habitatpotenziale sind für die Arten aber vorhanden - Bei einer Fällung von Höhlenbäumen kann das Schädigungsverbot für diese Arten verletzt werden - Bei einer Fällung von Gehölzen zur Brutzeit kann das Tötungsverbot für Vögel verletzt werden			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Installation von 9 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF)			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.2 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: baumbewohnende Arten (z.B. Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: G/* Kat.: V/G Messtischblatt Q 4010-4 (Nottuln)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: R/G - kontinentale Region: G/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - In den Eingriffsbereichen kommen ältere Bäume vor, die ggf. Quartierfunktionen für Gehölz bewohnende Fledermausarten besitzen - Eine Fledermauskartierung wurde nicht durchgeführt, Habitatpotenziale sind für die Arten aber vorhanden - Bei einer Fällung von Höhlenbäumen kann das Schädigungsverbot für diese Arten verletzt werden - Bei einer Fällung von Gehölzen in Übergangszeiten kann das Tötungsverbot für Fledermäuse verletzt werden			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: baumbewohnende Arten (z.B. Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) - Baumhöhlenkontrolle für alle betroffenen Bäume mit einem Bruthöhendurchmesser von mehr als 40 cm Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Installation von 5 Fledermaus-Ersatzquartieren an Bäumen (CEF)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		